AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 8. Jędrzejów, am 1. Juli 1915.

1.

Bitten und Beschwerden beim k. u. k. Kreiskommandanten.

Personen, welche Bitten oder Beschwerden beim k. u. k. Kreiskommandanten persönlich vorbringen wollen, können diess von nun an jeden Montag von 9—11 V. M. nach vorheriger Anmeldung beim Adjutanten tun.

2.

Amtstage

werden im Monate Juli 1915 nach dem folgenden Programme abgehalten:

Am	2.	Juli	um	10	Uhr	vormittags	in Małogoszcz,
»	2.	»	»	3	»	nachmittags	in Złotniki,
»	3.	»	»	10	»	vormittags	in Brzegi,
»	6.	»	»	10	»	»	in Wodzisław,
»	6.	»	»	3	»	nachmittags	in Nawarzyce,
»	7.	»	»	10	»	vormittags	in Mierzwin,
»	16.	»	»	12	»	mittags	in Sędziszów,
»	17.	»	»	10	»	vormitttags	in Mstyczów,
»	20.	»	»	9	»	»	in Prząsław,
»	20.	»	»	3	»	nachmittags	in Nagłowice,
»	21.	»	»	10	»	vormittags	in Węgleszyn,
»	23.	»	»	10	»	»	in Raków.

3.

Konkursausschreibung.

Im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Keiskommandos gelangt eine Distriktsarztstelle für den Sanitätsdistrikt Wodzisław mit dem Sitze in Wodzisław, vorläufig provisorisch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein fixer Gehalt von jährlich 3000 Kronen verbunden. Die Obliegenheiten des Arztes werden in einer besonderen Dienstinstruktion festgesetzt werden.

Bewerber um diese Stelle müssen Doktoren der gesamten Heilkunde sein, und die physische Eignung, die moralische Unbescholtenheit, sowie die Kenntnis der polnischen Sprache nachweisen.

Bewerber mit geburtshilflicher Ausbildung haben den Vorzug.

Die entsprechend belegten Gesuche sind bis 15. Juli 1915, an das k. u. k. Kreiskommando zu richten, woselbst auch nähere Informationen eingeholt werden können.

4.

Identitätskarten und Reisepässe.

Zur Durchführung des mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar und 31. Mai 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück I Nr. 2 und St. IV Nr. 14.) geregelten Ausweisverfahrens wurde angeordnet:

I.

Die Ausweispflicht ist allgemein. So wie früher während der russischen Regierung jeder einen Pass besass, den er stets bei sich trug, soll jetzt jeder eine Identitätskarte besitzen und sich mit derselben auf behördliches Verlangen ausweisen.

Wegen Ausfolgung einer Identitätskarte hat sich jeder bis 10. Juli 1915 persönlich an den zuständigen Gemeindevorsteher zu wenden. Dieselben sind stempelfrei.

Die Identitätskarten gelten derzeit als Reisedokumente in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Włoszczowa, Jędrzejów, Pinczów, Stopnica bis zur Linie des Czarnaflusses, ausnahmsweise in wichtigen Fällen kann das Kreiskommando die Reisedokumente auch nach Kielce ausstellen.

II.

Die Reisepässe sind für die Personen, welche die Grenzen des Okkupationsgebietes zu überschreiten beabsichtigen, unbedingt notwendig.

Praktisch und empfehlenswert ist es, wenn alle jene Personen, welche zwar innerhalb des Okkupationsgebietes jedoch häufige Ortsveränderungen vornehmen, Handel treiben etz., auch Pässe besitzen, um ihre Ausweisleistung zu erleichtern. Solchen Personen werden auch über Verlangen Pässe ausgefolgt.

Die Reisepässe werden sowie bis nun vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellt. Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt zehn Kronen.

5.

Warenverkehr.

Es wird allgemein verlautbart, dass der Warenverkehr innerhalb des Militärgouvernements Kielce mit Ausnahme des Raumes östlich des Nidaflusses vollständig frei ist und keiner Einschränkung unterliegen darf.

Hiebei wird in Erinnerung gebracht, dass ausser andern Artikeln (verlautbart im Amtsblatte von 15. Juni 1915 Stück 7. Nr. 10.) auch die Ausfuhr von Pferden, Vieh und Lebensmitteln aus dem oben angegebenen Bereiche des Militärgouvernements Kielce, in die österr.-ung. Monarchie, in deutsches Verwaltungsgebiet und in den Raum östlich des Nidaflusses an die Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gebunden ist.

6.

Regelung der Requisitionen im Okkupationsgebiete.

Bezüglich der Requisitionen wurde Folgendes verfügt:

I. Requisitionen von Naturalleistungen.

a) Im unmittelbaren Operationsbereiche sind alle Naturalleistungen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung der hiefür geschuldeten Summen hat nur ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen und zwar dann zu erfolgen, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b) In allen anderen Teilen des Okkupationsgebietes sind Naturalleistungen stets bar zu bezahlen; nur ausnahmsweise, und zwar nur dort sind die Requisitionen gegen blosse Empfangsbestätigungen in Anspruch zu nehmen wo die Beistellung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt (Eigentum von Gemeinden und Körperschaften, Requisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etc.).

II. Dienst- und Arbeitsleistungen.

Dienst- und Arbeitsleistungen sind nach Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohne bar zu bezahlen; hiebei ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit grösseren Partien und Abteilungen durchgeführt werden, nach Möglichkeit den Arbeitern eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verköstigung der militärischen Mannschaft, zu verabreichen.

III. Einquartierung von Truppen.

Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt. Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Liegestroh, Streu, Brennmaterial etc.) — soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag — unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Pkt. I. Anwendung.

IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr im unmittelbaren Operationsbereiche liegt (I a), können Requisitionsscheine, bei. denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, allmählich eingelöst werden:

1) wenn sie auf Beträge bis 500 K. lauten, oder

2) wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden würde.

7.

Jagdgesetz.

Ein Jagdgesetz ist in Bearbeitung und wird demnächst verlautbart werden.

Derzeit wurde seitens des k. u. k. Militärgouvernements Kielce Folgendes verfügt: Jagdherr ist der Grundbesitzer, in Staatsforsten der k. u. k. Gouverneur. Nur diese Personen sind jagdberechtigt, ausserdem ihre Gäste. Diese Personen müssen aber Waffenpässe und Jagdkarten besitzen. Bezüglich der Schonzeit gelten die diesbezüglichen galizischen Bestimmungen.

8.

Ausfüllung der Formulare über die Erträglichkeit der Bodenflächen.

Um die Erträglichkeit des Bodens im hiesigen Kreise zu konstatieren, wurden an die Gemeinden sowie an die Gutsbesitzer Formulare ausgegeben, welche auszufüllen und bis zum 6. Juli dem Kreiskommando vorzulegen sind. Das Ausmass der Bodenflächen sowie das Gewicht der durchchnittlichen und der anzuhoffenden Ernte ist, um keine Schwierigkeiten zu bereiten, noch im russischen Masse, bezw. Gewichte gehalten. Die Umrechnung wird beim Kreiskommando selbst erfolgen.

Der durchschnittliche Ertrag ist so zu verstehen, dass man den Ertrag der hervorgegangenen 3 Jahre zur Grundlage nimmt und aus diesen den Durchschnittsertrag berechnet, oder man nimmt den Ertrag eines in Bezug auf Witterung etc. ganz normalen Jahres.

9.

Ankauf von Kupfer.

Die Bewohner des Kreises werden aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche Kupfer in jeder Form freiwillig zum Verkaufe anzubieten. Die Offerte sind mündlich oder schriftlich beim Kreiskommando anzumelden. Für das angebotene Kupfer werden die Kaufpreise **bar** gezahlt und zwar:

a) für gewöhnliches Altkupfer bis zu 400 Kronen pro 100 Kg.

b) für Elektrolytkupfer bis zu 450 Kronen pro 100 Kg.

10.

Einstellung der Einhebung der Verzehrungssteuer von Zucker-, Branntwein- und Biersendungen.

Infolge Einführung eines neuen Zolltarifes im okkupierten Gebiete, ist die Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem Hinterlande eingeführten Zucker-, Branntwein- und Biersendungen, welche bereits an der Grenze verzollt werden, eingestellt.

Es wird beigefügt, dass der Zolltarif im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück IV. Nr. 15 verlautbart werden ist.

11.

Sistierung der Vorschreibung der Steuern und Abgaben in Goldrubeln.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce hat mit dem Befehle vom 23. Juni 1915, Nr. 676/1 die Vorschreibung der Steuern und Abgaben in Goldrubeln sistiert.

Bei Einzahlung der Steuern und Abgaben kann den Steuerpflichtigen überlassen werden, diese Abgaben in Rubeln, Mark oder in Kronen einzahlen zu dürfen.

Hiebei ist, erfolgt die Zahlung

a) in Rubeln
1 Papierrubel = 2 K.
1 Goldrubel = 2 » 50 h.

b) in Mark
1 Mark = 1 » 25 »

zu berechnen.

12.

Aufnahme des Privattelegraphenverkehres bei dem k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamte in Jędrzejów.

Mit dem 26. Juni 1915 wurde bei dem k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamte in Jędrzejów der Privattelegraphenverkehr eröffnet. Der Privattelegraphenverkehr ist zwischen den Etappenpost und Telegraphenämtern in Jędrzejów, Miechów, Dąbrowa und Olkusz, sowie zwischen den obgenannten Telegraphenämtern und allen Ämtern der öster.-ung. Monarchie zulässig.

Die Telegramme können in der deutschen, ungarischen und polnischen Sprache aufgegeben werden.

13.

Personenverkehr auf der südlichen Linie der Lokomotivfeldbahn Nr. 1.

Der Personentransport auf der südlichen Linie der Lokomotivfeldbahn Nr. 1. (Strecke Umladebahnhof — Działoszyce) wurde eröffnet und geregelt wie folgt:

Die Benützung der Züge der Lokomotivfeldbahn wird für jene Personen gestattet, welche sich mit einer vom zuständigen Kreiskommando ausgestellten Legitimation zum Verlassen des Aufenthaltsortes ausweisen können.

Die Lokomotivfeldbahn übernimmt keine wie immer geartete Haftpflicht oder Verantwortung für etwaige Unfälle.

Fahrten von Zivilpersonen dürfen nur in den mit Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos Miechów, betreffend die Einführung des Zivilgütertransportes auf der Lokomotivfeldbahn, angegebenen Strecken unternommen werden.

Als Fahrpreise sind die in der genannten Kundmachung angegebenen Beträge vor Antritt der Fahrt zu entrichten, worüber eine Bescheinigung ausgefolgt wird, die in der Zielstation abzugeben ist.

Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine, in der Hand tragbare Gegenstände mitgenommen werden.

Fünf Minuten vor Abgang des Zuges wird die Personenabfertigung eingestellt.

Die Beförderung erfolgt in der Regel mit den Personenzügen, deren Abfahrts- und Ankunftszeiten in den in Betracht kommenden Stationen bezw. im Wege des k. u. k. Kreiskommandos Miechów, kundgemacht werden.

(Eine Zusammenstellung derselben liegt bei).

Zugsverkehr vom Umladebahnhof bis Działoszyce

	Zug Nr. 15	25	43	47			Zug Nr. 18	22	32	52
ab	5.25	9.35	4.40	6.23	Umladebanhof	an	10.34	12.10	4.10	12.10
an	7.02	11.02	6.14	7.50	Miechów Stadt	ab	8.51	10.27	2.27	10.27
ab	7.12	11.12	6.24	8.		an	8.47	10.23	2.23	10.23
an	8.23	12.23	7.35	9.11	Kalina wielka	ab	7.38	9.14	1.14	9.14
ab	8.27	12.27	7.39	9.15		an	7.36	9.12	1.12	9.12
an	9.36	1.36	8.48	10.24	Buszków	ab	6.27	8.03	12.03	8.03
ab	9.47	1.47	8.50	10.35		an	6.16	7.52	11.52	7.52
an	10.01	2.01	9.13	10.49	Działoszyce	ab	6.02	7.38	11.38	7.38

Die Reisenden haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen, Beschwerden sind an die Lokomotivfeldbahndirektion zu richten.

Die Lokomotivfeldbahndirektion behält sich das Recht vor, die Zivilpersonenbeförderung jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Parteien einzustellen.

Vom Transporte sind, wie bei Strassenbahnen etc. ausgeschlossen: Kranke, besonders Infektiöse, und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Ekel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie auch Explosivgegenstände und Tiere jeglicher Art.

14.

Die Eröffnung des Lagers des landwirtschaftlichen Syndikates in Kielce.

Das Lager des landwirtschaftlichen Syndikates in Kielce wurde wieder eröffnet. Bestellungen jeder Art können gemacht werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.